

Statuten

IG Stopp Zerstörung Naturlandschaft in Zürich-Leimbach

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „IG Stopp Zerstörung Naturlandschaft in Zürich-Leimbach“ (Abkürzung: "IG-ZL") besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

2.1. Die Zwecke des Vereins sind:

- a. der Schutz und Erhalt des Grundstücks LE1374 in Zürich-Leimbach (nachfolgend auch „Fallätschegartä“) als Biotop für wildlebende Pflanzen und Tiere,
- b. Rechtsmittel gegen einen negativen oder teilweise negativen Schutzentscheid und/oder gegen Entscheide zur Überbauung des Fallätschegartä,
- c. Wahrung der Interessen der Mitglieder und betroffenen Anwohner*innen und Personen, nötigenfalls mit Rechtsmitteln oder durch anderweitige Unterstützung.

2.2. Der Verein setzt sich in diesem Rahmen insbesondere, aber nicht ausschliesslich, für die Wahrung folgender Interessen auf dem Fallätschegartä und seiner Umgebung ein:

- a. Naturschutz, z.B. Biotopschutz
- b. Denkmal- und Heimatschutz
- c. Landschaftsschutz

Der Verein kann seine Ziele verfolgen

- a. unmittelbar durch eigene Tätigkeit,
- b. durch Zusammenarbeit mit Gruppen, Einzelpersonen und anderen Organisationen, sowie
- c. durch Vertretung von weiteren Einsprechern und Beschwerdeführern
- d. durch Beauftragung von Dritten, z.B. Fachpersonen oder Rechtsvertreter, zur Erfüllung dieser Aufgaben.

2.3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

- 3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- a. Beiträge von Mitgliedern
 - b. Spenden und Zuwendungen aller Art
 - c. Beiträge von durch den Verein vertretenen Beschwerdeführern zur Deckung der Vertretungskosten (z.B. Anwaltskosten, Fachgutachten, Spesen, Material) sowie der allenfalls gemäss gerichtlichem Entscheid zu übernehmenden Prozesskosten und Kosten der Gegenparteien.
 - d. Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Publikationen oder sonstigen Leistungserbringungen, die innerhalb des Vereinszweckes liegen
- 3.2. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Einführung, Höhe und Zahlungsfristen der Beiträge sowie diesbezüglichen Änderungen bestimmt der Vorstand. Dabei stützt er sich auf die zu erwartenden Kosten eines Prozessschrittes und die Anzahl der Mitglieder. Die Bestimmungen bezüglich Mitgliedsbeiträge kommuniziert der Vorstand transparent und mit nachvollziehbarer Begründung an die Mitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 3.3. Soweit der Vorstand nichts anderes beschliesst, betragen die jährlichen Mitgliederbeiträge:
- a. Mitgliedschaft Bronze: CHF 50.-
 - b. Mitgliedschaft Silber: CHF 500.-
 - c. Mitgliedschaft Gold: CHF 800.-
- 3.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden.
- 3.5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschliessend. Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

- 6.1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Ein Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahrs möglich, wobei

die Austrittserklärung mit einer Frist eines Monats vor Austritt dem Vorstand zuzustellen ist. Der vereinbarte Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende dieses Jahrs zu bezahlen.

- 6.2. Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen entgegenarbeitet oder wenn es der mehrfachen Aufforderung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge nicht nachkommt. Dieser Entscheid ist abschliessend.
- 6.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
- 6.4. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen (d.h. bis zum Austritt fällig gewordene Beiträge) bleibt auch bei Austritt bestehen.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 8.2. In den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Im ersten Geschäftsjahr findet keine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen per Brief oder E-Mail unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- 8.4. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einberufung durch den Vorstand muss dann innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- 8.5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen oder zu ändern, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzungen/Änderungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes, des/der Präsidenten/Präsidentin und, falls nötig, der Revisionsstelle
 - f. Genehmigung des Jahresbudgets
 - g. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
 - h. Änderung der Statuten
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses unter Berücksichtigung von Art. 14.
- 8.7. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.8. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.9. Die Mitgliederversammlung kann auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- 8.10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8.11. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
- 8.12. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 8.13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Verhältnis der Stimmabgabe der anwesenden Vorstandsmitglieder oder bei Stimmgleichheit des Vorstandes die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin.
- 8.14. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 8.15. Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.16. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben ausser Betracht.
- 8.17. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- 9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 9.3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 9.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus oder ist während seiner Amtszeit für einen Zeitraum länger als 4 Wochen verhindert, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder bis zur Rückkehr des beurlaubten Vorstandsmitgliedes im Amt.
- 9.5. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 9.6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 9.7. Zuständigkeiten des Vorstandes
- a. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
 - b. Der Vorstand kann einsprechende und beschwerdeführende Personen im Prozess vertreten, so wie er auch den Verein als einsprechende und beschwerdeführende Partei vertritt.
 - c. Der Vorstand kann im Auftrag der unter b) genannten Personen ein Beschwerdekonto verwalten, welches zur Finanzierung der einzelnen Prozessschritte dient. Er legt in diesem Falle die Bedingungen und Höhe für Einzahlungen auf und Rückzahlungen aus diesem Konto sowie die genaue Mittelverwendung fest. Diese Bedingungen, die Mittelverwendung und weitere Vereinbarungen kann der Vorstand mit den genannten Personen vertraglich festhalten.
 - d. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
 - e. Er kann alle für die Erreichung des Vereinszwecks nötigen Reglemente und Verträge ausarbeiten und inkraftsetzen.
 - f. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- 9.8. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied ein Treffen verlangt, ist auch die Beschlussfassung per Telefonkonferenz oder auf dem Zirkularweg (Brief oder E-Mail) gültig.
- 9.9. In Vorstandssitzungen beschliesst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder per Brief oder E-Mail zustimmen.

10. Zeichnungsberechtigung

- 10.1. Die Vorstandsmitglieder zeichnen je kollektiv zu zweien.

- 10.2. Online-Zahlungen können unabhängig von ihrer Höhe von den Vorstandsmitgliedern einzeln veranlasst werden, wenn der Betrag vorgängig von zwei Vorstandsmitgliedern bewilligt wurde.

11. Vereinssitz

Der Vereinssitz ist Zürich. Die genaue Adresse wird durch den Vorstand bestimmt.

12. Die Revisionsstelle

- 12.1. Übersteigt das Vereinsvermögen per Ende eines Kalenderjahrs den Betrag von CHF 30'000.- wählt die darauf folgende Mitgliederversammlung eine natürliche oder juristische Person als Rechnungsrevisor. Diese revidiert die nächste Jahresrechnung.
- 12.2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 12.3. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Schulden an eine oder mehrere anerkannte Naturschutz- und/oder Tierschutzorganisationen verteilt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9.5.2022 einstimmig angenommen.

Datum: 5. Mai 2022